

Satzung

§ 1 (Name, Sitz und Zugehörigkeit)

- a) Der Verein führt den Namen **Diakonieverein Mehrgenerationenwelten e.V.**
- b) Der Sitz des Vereins ist München.
- c) Der Verein ist außerordentliches Mitglied des Diakonischen Werkes Bayern.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Leitbild

Wir sehen den Menschen als ein von Gott erschaffenes Individuum in seinen sozialen, personalen und transzendenten Bezügen an. Sein Menschsein ist unabhängig von den unterschiedlichen physischen, psychischen und geistigen Fähigkeiten und seiner sozialen Lebenswelt. In unserem christlichen Menschenbild sind von daher Unvollkommenheit, Begrenztheiten, Erlebnisse des Scheiterns, besondere soziale Schwierigkeiten Ausdruck von Menschsein und somit akzeptiert und bedeutsam. Eine Lebensorientierung auf Grundlage des christlich-biblichen Menschenbildes dient uns als Orientierung von Sinn und Wert im eigenen Leben. Unabhängig von Nationalität und Kultur würdigen wir die Einzigartigkeit des Einzelnen, treten in Beziehung mit den Einzelnen und gehen wertschätzend miteinander um.

Zweck des Vereins

Unsere Idee ist allen Menschen, ausgenommen Suchtkranke, schwer psychisch kranke Menschen oder intensiv pflegebedürftige Menschen die Individualität und Selbstständigkeit des Einzelnen zu fördern und zu fordern, ohne die gemeinschaftlichen Aspekte zu vernachlässigen. Wir wünschen uns ein Netzwerk von Familien mit Kindern, Jugendlichen, Alleinerziehenden mit Kindern, Singles, Paaren, Studenten, Auszubildenden, Arbeitssuchende, Senioren und körperlich, geistig oder seelisch behinderten Menschen.

Personengruppen

a) **Menschen mit seelischen Behinderungen**

Mit dieser Zielgruppe sprechen wir die Menschen an, die aufgrund ihrer psychischen Lebensprobleme noch nicht in der Lage sind selbstbestimmt zu leben.

Angebote:

Beratung und persönliche Betreuung

Hilfen zur Ausbildung, Qualifizierung, Erlangung und Sicherung des Arbeitsplatzes

Hilfe beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen

Lebenspraktische Hilfen und Hilfe in der Alltags- und Freizeitgestaltung

Ziel ist vor allem die Verselbstständigung, d.h. eine Integration in die Berufs-/Arbeitswelt und eine Integration in das gesellschaftliche Leben, sowie eine persönliche Lebenssinn- und Wertfindung.

b) Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen

Mit dieser Zielgruppe sprechen wir die Menschen an, die aufgrund ihrer körperlichen Einschränkung oder ihrer geistigen Beeinträchtigung auf lange Sicht einer umfassenden und intensiven Betreuung und Begleitung bedürfen.

Angebote:

Beratung und persönliche Betreuung

Hilfe beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen

Lebenspraktische Hilfen und Hilfe in der Alltags- und Freizeitgestaltung

Ziel ist vor allem der Erhalt der Selbstständigkeit, der Blick für die Gesundheit mit allen ihren Einschränkungen und die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie eine persönliche Lebenssinn- und Wertfindung.

c) Senioren

Mit dieser Zielgruppe sprechen wir Senioren an, die aufgrund ihres Alters auf ein erhöhtes Maß an Betreuung und Begleitung angewiesen sind.

Angebote:

Beratung und persönliche Betreuung, bei Bedarf seelsorgerliche Gespräche

Hilfe beim Aufbau und bei der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen

Lebenspraktische Hilfen und Hilfe in der Alltags- und Freizeitgestaltung

Ziel ist vor allem der Erhalt der Selbstbestimmung, der Blick für die Gesundheit mit allen ihren Einschränkungen und die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie eine persönliche Lebenssinn- und Wertfindung.

d) Eltern oder Alleinerziehende mit Kind(ern)

Mit dieser Zielgruppe sprechen wir die Alleinerziehenden oder Eltern mit ihren Kindern an, die aufgrund der aktuellen Situation nicht in der Lage sind, ihre Kinder ausreichend zu erziehen und zu versorgen und eine pädagogisch gestaltete oder therapeutische Wohnform als sinnvoll erachtet wird.

Angebote:

Clearing, Stabilisierung des Familiensystems, Bedürfnisse der Kinder sehen und deutlich machen. Unterstützung bei allen Alltagsfragen, alltagspraktische Strukturen erlernen, Hilfe zur Verselbstständigung, Anbindung an mögliche soziale Einrichtungen für die Kinder.

Ziel ist vor allem die Verselbstständigung, um den alltäglichen Anforderungen wieder gerecht zu werden, d.h. für die Erwachsenen eine Integration in die Berufs-/Arbeitswelt und/oder eine Integration in das gesellschaftliche Leben, sowie eine persönliche Lebenssinn- und Wertfindung.

Ziel für die Kinder ist, eine gesunde psychische und physische Versorgung auf Dauer zu gewährleisten und die Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend mit Einrichtungen wie Krippe, HPT, Kindergarten, Schule, Ausbildungsplatz, etc. zu versorgen und einen geregelten Tagesablauf zu ermöglichen.

e) Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Der Verein verfolgt die Ziele, Einrichtungen für Kinder und Kindertagesstätten in Betrieb zu nehmen. Wir haben im März 2015 eine integrative Kinderkrippe eröffnet (§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe)

f) Clearing/Ambulante Beratung für Menschen in belastenden Lebenslagen, dazu gehören auch Jugendliche

Zudem bieten wir eine ambulante Beratung (Einzelfallhilfe, Krisenbegleitung, Psychotherapie, etc.) und Soziotherapie an. Diese Therapieform soll ein zentraler Baustein eines integrierten Betreuungs- und Behandlungsprogrammes sein. Soziotherapie kann auch gerade für psychisch kranke Menschen als Zugang zu benötigten psychosozialen Hilfen verstanden und genutzt werden.

Wir wenden uns auch an die Menschen, die mit lebenspraktischen Fragen kommen und Hilfe suchen. Das gilt auch für die Menschen, die in ihrem Alltag überfordert sind, die Geldprobleme haben, die Schwierigkeiten in ihrem sozialen Umfeld haben oder die gerade einen Menschen zum Reden brauchen.

Angebote:

Anlaufstelle, Beratung, Begleitung, seelsorgerliche Gespräche, therapeutische Beratung, Gemeinschaft erleben

Ziel soll sein, dass Menschen kommen dürfen, einen Raum finden, wo sie sich wohl fühlen können, wo sie Unterstützung erfahren und in ihren Bedürfnissen und Wünschen mit anderen Menschen Gemeinschaft erleben können, sowie eine persönliche Lebenssinn- und Wertfindung.

Betreuungspersonal

Ehrenamtlichen Helfer, Fachkräfte wie Therapeuten, Sozial-, Sonder- oder Heilpädagogen und Erziehern und Kinderpfleger.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- a) Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen sein, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Mitglieder verpflichten sich dem Zweck und Zielen des Vereins uneingeschränkt und vorbehaltlos zuzustimmen und sind bereit, die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen.
- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- d) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere der Austritt aus einer AöK Kirche, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 (Beiträge)

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- b) Die Höhe des Mitgliederbeitrages ergibt sich aus der Geschäftsordnung und darf eine Höhe von € 100.- im Geschäftsjahr nicht überschreiten.

§ 8 (Organe des Vereins) sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern.
- c) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- d) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es notwendig erscheint.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- f) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- g) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- h) Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- i) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied geleitet.
- j) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

- k) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- l) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- m) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen (unleserliche oder unbeschriebene Wahlzettel) bleiben außer Betracht.
- n) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

- a) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende(n). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- d) Wiederwahl ist zulässig.
- e) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Wirtschaftsjahr zwei FinanzprüferInnen. Diese haben die Aufgaben, dass sie
 - die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die rechnerische Richtigkeit der Jahresrechnung zu prüfen haben
 - und die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen haben und das Ergebnis dieser Prüfung an die Geschäftsstelle des diakonischen Werkes Bayern senden werden.
- b) Diese/r FinanzprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- c) Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen einer sozialen Institution zu, die es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

München den 12.Januar 2020